

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Informationen
über die Aufnahme in die kantonale Pflegeheim-
liste gemäss Artikel 39 KVG

Stand 1. Januar 2018

1. Grundlagen

Um Pflegeleistungen über die Krankenversicherer abrechnen zu können, müssen Pflegeheime oder Pflegewohngruppen in der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt werden, welche der Regierungsrat beschliesst. Im dafür notwendigen Aufnahmeverfahren überprüft die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), ob die Anforderungen erfüllt sind.

Folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und des entsprechenden kantonalen Einführungsgesetzes sind relevant:

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR Nr. 832.10)

Art. 35 Grundsatz

² Leistungserbringer sind: (...)
k. Pflegeheime

Art. 39 Spitäler und andere Einrichtungen

¹ Anstalten oder deren Abteilungen, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen (Spitäler), sind zugelassen, wenn sie:

- a. ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- b. über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- c. über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;
- d. der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;
- e. auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind.

(...)

³ Die Voraussetzungen nach Absatz 1 gelten sinngemäss für Geburtshäuser sowie für Anstalten, Einrichtungen oder ihre Abteilungen, die der Pflege und medizinischen Betreuung sowie der Rehabilitation von Langzeitpatienten und -patientinnen dienen (Pflegeheim).

Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 (EGKVG; SRL Nr. 865)

§ 3 Aufgaben des Regierungsrates

- ² Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für
- a. die Erarbeitung einer bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1d und 3 KVG),
 - b. die Erstellung einer Spital- und Pflegeheimliste (Art. 39 Abs. 1e und 3 KVG),

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben keinen Anspruch darauf, aufgrund ihres spezifischen Angebots in die Pflegeheimliste aufgenommen zu werden.

Aktuelle Pflegeheimliste

Die aktuelle kantonale Pflegeheimliste ist auf der [Homepage](#) des Gesundheits- und Sozialdepartements aufgeschaltet. Sie ist unterteilt in regionales Angebot Langzeitpflege, überregionales Angebot Langzeitpflege und Pflegeleistungen für SEG-Institutionen.

Für jede aufgenommene Institution wird die Anzahl bewilligter Plätze aufgeführt.

2. Beurteilung der Gesuche

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt gemäss den im "Bericht zur Versorgungsplanung [Langzeitpflege Kanton Luzern 2018 - 2025](#) festgehaltenen Grundsätzen (Kap. 7.1.2)

Aufnahme in die Pflegeheimliste

Insbesondere dürfen die gestützt auf Artikel 58a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR Nr. 832.102) ermittelten Maximalzahlen, welche in Kapitel 6 des Berichts zur Versorgungsplanung Langzeitpflege 2018-2025 für die entsprechende Planungsregion (regionales Angebot) bzw. für das überregionale Angebot aufgeführt sind, nicht überschritten werden.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben bereits vor der Eingabe des Gesuchs mit der Standortgemeinde das Gespräch zu suchen und zu klären, ob die geplanten Pflegeplätze in die strategische Planung der Gemeinde passen.

Bei der Gesucheingabe muss bereits mit der Planung begonnen oder ein offizieller Entscheid der Trägerschaft gefällt worden sein (z.B. Planungskredit). Es werden keine Plätze auf Vorrat aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Plätze bis zu einem bestimmten Termin realisiert werden.

Für spezialisierte Angebote, unabhängig ob im Bereich A oder B, wird vom Leistungserbringer ein Konzept (spezialisierte Plätze für Menschen mit Demenz sowie alle Angebote im Bereich B) oder eine differenzierte Umschreibung des Angebots (stationäre Entlastungsplätze und Notfallplätze) verlangt. Die Dokumente müssen eine Definition des Angebots sowie Aussagen zu Pflege und Betreuung, Personal und Infrastruktur enthalten.

Pflegeheime können Plätze auf der Pflegeheimliste freiwillig zugunsten anderer Pflegeheime abgeben, so, dass diese anderen Anbietern zur Verfügung stehen. Ein Platzabtausch muss vom Regierungsrat bewilligt werden¹ das heisst, der Anbieter, welcher die Plätze übernehmen will, muss ein entsprechendes Gesuch stellen. Das Pflegeheim, welches auf Plätze verzichtet, hat dies dem Regierungsrat schriftlich zu bestätigen. Ein Platzabtausch kann nur innerhalb eines Bereichs der Pflegeheimliste erfolgen und im Bereich A nur innerhalb einer Planungsregion.

In begründeten Fällen kann die Anzahl bewilligter Plätze der Pflegeheime reduziert und die Pflegeheimliste angepasst werden. Der Regierungsrat reduziert die bewilligte Platzzahl insbesondere, sofern die Belegung² während dreier aufeinanderfolgender Jahre durchschnittlich unter 92.0 Prozent bzw. bei kleineren Pflegeheimen (weniger als 50 Plätze) unter 90.0 Prozent liegt. Dies wird jährlich geprüft. Die Reduktion erfolgt bis zur durchschnittlichen Belegungszahl während dreier Jahre bzw. zumindest auf die aktuelle Belegungszahl und mit einer angemessenen Übergangsfrist.

1 Der Regierungsrat entscheidet über Änderungen der Pflegeheimliste.

2 Zur Berechnung der Auslastung werden die Daten aus der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (Somed) verwendet. Die Auslastung wird als Durchschnittswert berechnet (Anzahl fakturierter Tage / 365 / Anzahl Plätze am 1. Januar * 100). Die Anzahl fakturierter Tage ist folgendermassen definiert: verrechnete Tage für den Aufenthalt (inkl. Ferientage bei Angehörigen), wobei Spitalaufenthalte und Reservationen vor Eintritt / nach Austritt nicht mitgezählt werden (Somed 2015: Durchschnittliche Auslastung im Kanton Luzern 96.4%).

Option bei ausgeschöpftem Maximalwert

Liegt die Auslastung³ der Pflegeheime in einer Planungsregion insgesamt während der letzten drei Jahre bei 98.0 Prozent oder mehr, kann die Planungsregion ein begründetes Gesuch um eine Erhöhung des Maximalwerts stellen. Der Regierungsrat kann den Wert für die Planungsregion entsprechend erhöhen, wenn dafür eine Notwendigkeit resp. der Bedarf besteht.

Weitere Bedingungen für die Abrechnung mit den Krankenversicherern

Damit Einrichtungen ihre in der Pflegeheimliste aufgenommenen Plätze mit den Krankenversicherern abrechnen können, müssen sie über eine *Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer)* verfügen. Voraussetzung für den Erhalt der ZSR-Nummer sind unter anderem die Aufnahme in die Kantonale Pflegeheimliste und eine *kantonale Betriebsbewilligung* (im Kanton Luzern eine Betriebsbewilligung gemäss dem Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG; SRL Nr. 867). Informationen zur Betriebsbewilligung und Aufsicht gemäss Betreuungs- und Pflegegesetz sind [hier](#) zu finden. Über die genauen Anforderungen für den Erhalt einer ZSR-Nummer erkundigen Sie sich direkt bei den Krankenkassenverbänden.

³ Zur Berechnung der Auslastung werden die Daten aus der Statistik der Sozialmedizinischen Institutionen (Somed) verwendet. Die Auslastung wird als Durchschnittswert berechnet (Anzahl fakturierter Tage / 365 / Anzahl Plätze am 1. Januar * 100). Die Anzahl fakturierter Tage ist folgendermassen definiert: verrechnete Tage für den Aufenthalt (inkl. Ferientage bei Angehörigen), wobei Spitalaufenthalte und Reservationen vor Eintritt / nach Austritt nicht mitgezählt werden (Somed 2015: Durchschnittliche Auslastung im Kanton Luzern 96.4%).

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren dauert in der Regel mehrere Monate. Die Einrichtungen werden deshalb gebeten, sich frühzeitig an die DISG zu wenden.

Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

1. Frühzeitige telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme der Trägerschaft mit der DISG zur Besprechung der (geplanten) Einrichtung und ihres Angebots sowie zur Besprechung der einzureichenden Unterlagen (Vorankündigung der Gesuchseingabe).
2. Einreichung eines Gesuchs mit den erforderlichen Unterlagen durch die Trägerschaft an die DISG.
 - a) Angaben zur Trägerschaft (Rechtsform, Adresse) und zum Standort der Einrichtung (Adresse).
 - b) Angaben zum Angebot: Anzahl und Art der beantragten Plätze (regionales oder überregionales Angebot, regionale Spezialplätze usw.).
 - c) Angabe des vorgesehenen Zeitpunkts der Bereitstellung des geplanten Angebots.
 - d) Bei neuen Einrichtungen: Offizieller Entscheid der Trägerschaft, z. B. über den Planungskredit, Bauprojekt, Umsetzungsplanung usw.
 - e) Bei neuen Einrichtungen: Business-Plan, Bedarfsnachweis und Grob-Betriebskonzept.
 - f) Bei bestehenden Einrichtungen: Nachweis für den zusätzlichen Bedarf, z.B. Bevölkerungsentwicklung, Auslastung der letzten Jahre.
 - g) Bei Fristverlängerungen: Angabe der Gründe für die Verzögerung der Umsetzung, z.B. amtlichem Verfahren wegen Einsprachen, usw.
 - h) Protokoll des Gesprächs mit der Standortgemeinde zum geplanten Angebot oder zur Erweiterung des Betriebs.
 - i) Falls vorhanden: Machbarkeitsstudie, Vorprüfbericht usw.
3. Prüfung der Unterlagen und Einholung allfälliger Referenzen durch die DISG.
4. Eventuell Einreichung weiterer Unterlagen durch die Gesuchstellenden und Einholung weiterer Referenzen durch die DISG.
5. Anhörung in der Planungsregion⁴ (regionales Angebot) oder beim Verband Luzerner Gemeinden (überregionales Angebot).

Einholen einer **Stellungnahme bei den Krankenkassenverbänden.**
6. Gewährung des **rechtlichen Gehörs.**
7. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft unterbreitet das Gesuch dem Regierungsrat für den **Beschluss.**
8. **Bei positivem Beschluss, Publikation** der Änderungen der Pflegeheimliste im Kantonsblatt.
9. **Bei negativem Entscheid** besteht die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen.
10. Eine **Kopie des Regierungsratsbeschlusses** geht zur Information an die Krankenkassenverbände, die Standortgemeinde, an die zuständige Planungsregion (regionales Angebot) oder an den Verband Luzerner Gemeinden (überregionales Angebot).

4 Planungsregionen Kanton Luzern (1 Luzern, 2 Seetal, 3 Sursee, 4 Willisau, 5 Entlebuch), siehe Anhang 2 des Berichts.

Für die Bearbeitung des Gesuchs um Aufnahme in die Pflegeheimliste werden gemäss § 1 Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL Nr. 681) **Gebühren** verrechnet.

Das Gesuch um Aufnahme in die Pflegeheimliste ist an folgende Adresse einzureichen:

Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern

Bei Fragen wenden Sie sich an die Telefonnummer 041 228 57 72.

Version 20.12.2017